

Neue Studienordnung

Dieser Leitfaden beantwortet häufig gestellte Fragen zur neuen Studienordnung des konsekutiven Bachelor-Master-Studiengangs Mathematik. Die Antworten sind allerdings nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich ist einzig die Studienordnung selbst, sowie die vom FBR beschlossenen Übergangsregelungen.

Wichtige Neuerungen

- Die Klausuren zu den Vorlesungen Analysis 1 und Lineare Algebra 1 sind nun Studienleistungen. Die Noten gehen nicht in die Bachelor-Note ein.
- Das Bachelor-Modul „Berufspraktikum“ bzw. „Tutoriumsleitung“ (BaM-SK) ist nun eine unbenotete Studienleistung; eine nach alter Studienordnung erworbene Note geht nicht in die Bachelor-Note ein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines langen Berufspraktikums mit 12 CP.
- Im Master hat der Professionalisierungsbereich nun 15 CP und besteht aus einem Modul "Tutoriumsleitung", bzw. "Berufspraktikum" (9 CP) und einem Modul "Wissenschaftliches Arbeiten" (3+3 CP) . Beides sind unbenotete Studienleistungen.
- Flexibilisierung des Wahlpflichtbereichs im Bachelor/Master
Dieser besteht nun aus Modulen der Form BaM-Gebiet-g, BaM-Gebiet-k, BaM-Gebiet-gs, BaM-Gebiet-ks, BaM-Gebiet-gks, ... wobei g = große Vorlesung (9 CP), k = kleine Vorlesung (5 CP), s = Seminar (4 CP)
Jedes Modul, das ein Seminar enthält, muss auch eine Vorlesung (g oder k) enthalten. Es ist möglich Vorlesungen eines Gebiets zusammen prüfen zu lassen und die zugehörigen Module damit zu verschmelzen (Beispiel: AZ-g, AZ-ks wird zu AZ-gks); dann gibt es nur eine Modulabschlussprüfung. Module eines Gebiets müssen aber nicht verschmolzen werden.

Wahlpflichtbereich im Bachelor:

- mind. 56 CP im Vertiefungsbereich; davon Bachelorarbeit (12 CP), Abschlussseminar (3 CP), Wahlpflichtmodule (mind. 41 CP)
- Wahlpflichtbereich = Spezialisierungsbereich (mind. 18 CP) + Rest
- mind. 2 Seminare, davon *genau eines* im Spezialisierungsbereich
- der Spezialisierungsbereich besteht in der Regel aus Modulen aus nur einem Gebiet (= Spezialisierungsgebiet) und führt zur Bachelorarbeit.
- vom Rest des Wahlpflichtbereichs müssen mind. 13 CP aus Gebieten ungleich den Gebieten des Spezialisierungsbereichs gewählt werden.

Wahlpflichtbereich im Master:

- mind. 51 CP im Hauptfachstudium; davon Kolloquiumsmodul (5 CP), Wahlpflichtmodule (mind. 46 CP)
- Wahlpflichtbereich = Spezialisierungsbereich (mind. 18 CP) + Rest
- *genau ein* Seminar im Spezialisierungsbereich
- der Spezialisierungsbereich besteht in der Regel aus Modulen aus nur einem Gebiet (= Spezialisierungsgebiet) und führt zur Masterarbeit.
- vom Rest des Wahlpflichtbereichs müssen mind. 18 CP aus Gebieten ungleich den Gebieten des Spezialisierungsbereichs gewählt werden.

Fragen und Antworten

1. Für wen gilt die neue Studienordnung?

Alle Studierenden, die ihr Studium in der alten Studienordnung begonnen haben, befinden sich ab WiSe 2012/13 automatisch in der neuen Studienordnung. Auf Antrag an das Prüfungsamt kann in die alte Studienordnung zurück gewechselt werden. Die alte Studienordnung läuft allerdings zum Ende des SoSe 2017 aus; danach kann nicht mehr in der alten Studienordnung studiert werden. Studierende, die ihr Studium im WiSe 2012/13 aufgenommen haben studieren nach der neuen Studienordnung. Ein Wechsel in die alte Studienordnung ist nicht möglich.

2. Kann man einen Teil des Studiums nach alter Studienordnung, den anderen nach neuer Studienordnung absolvieren?

Nein. Man muss sich für eine Studienordnung entscheiden.

3. Ich habe die Prüfung in Analysis 1, bzw. Lineare Algebra 1 in der alten Studienordnung angetreten, aber noch nicht bestanden. Wie viele Wiederholungsversuche habe ich und gilt die Frist von 15 Monaten?

Analysis 1, bzw. Lineare Algebra 1 sind nun beides Studienleistungen. Nach § 8 (6) gilt: "Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. [...]". Die Frist von 15 Monaten aus § 37 (1) gilt nur für Modul(teil)prüfungen, nicht aber für Studienleistungen.

4. Wie wird der Übergang für das Modul "Höhere Analysis" gehandhabt?

Studierenden, die das Modul "Höhere Analysis" (mit 9 CP) nach der alten Studienordnung absolviert haben, wird dieses als Modul BaM-HA mit 10 CP anerkannt. Die Note wird übernommen. Bereits unternommene Prüfungsversuche für "Höhere Analysis" zählen als Prüfungsversuche für BaM-HA. Studierende, die in die alte Studienordnung zurück wechseln und das Modul „Höhere Analysis“ noch nicht bestanden haben, müssen das Modul BaM-HA aus der neuen Studienordnung anstelle dessen belegen. Dieses wird als „Höhere Analysis“ mit 9 CP und der in der kumulativen Modulprüfung erworbenen Note anerkannt.

5. Wie wird der Übergang für das Modul „Einführung in die Topologie“ gehandhabt?

Diese Vorlesung wird nicht mehr angeboten. Studierenden, die die „Einführung in die Topologie“ bereits absolviert haben, wird diese Vorlesung als Modulteilprüfung BaM-LA2 ("Grundlagen der Algebra") mit Note und 5 CP anerkannt. Für Studierende, die nach der neuen oder nach der alten Studienordnung studieren gilt: Wenn sie die „Einführung in die Topologie“ besucht, die Prüfung aber noch nicht bestanden haben, bekommen sie die Gelegenheit zur Wiederholungsprüfung; alternativ können diese Studierende die neue Vorlesung „Grundlagen der Algebra“ belegen. In diesem Fall zählen unternommene Prüfungsversuche in „Einführung in die Topologie“ nicht als Prüfungsversuche für „Grundlagen der Algebra“. Bei Wechsel von der neuen in die alte Studienordnung wird eine bestandene Modulteilprüfung „Grundlagen der Algebra“ mit Note und 5 CP als Modul BaM-TO der alten Studienordnung anerkannt.

6. Kann man die "Grundlagen der Algebra" im Wahlpflicht-Bereich anrechnen lassen, wenn man im Pflichtbereich "Einführung in die Topologie" absolviert hat?

Ja, allerdings nur wenn das Modul "Grundlagen der Algebra" bis einschließlich SoSe 2013 absolviert wird.

7. Wie wird die Note einer Modulprüfung gebildet, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, z.B. BaM-...-gs?

Hier wird das arithmetische Mittel, gewichtet mit der Anzahl der CP der einzelnen Teile, gebildet.

8. Wie wird ein Wahlpflicht-Modul verbucht, das zu zwei Gebieten gehören kann? Bspw. wäre "Modulformen" sowohl als Modul BaM-AZ-k wie als BaM-TOP-k denkbar.

Wenn dies der Fall ist, kann es sowohl dem einen wie dem anderen Gebiet zugeschlagen werden. Darüber befindet der Modulbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.